

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 484/09 B

L 5 R 31/07 (Hessisches LSG)
S 9 RJ 2421/03 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter
Dr. Berchtold und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 2.10.2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.10.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf ungekürzte Anrechnung rumänischer Beitragszeiten zu sechs Sechsteln verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung (vgl dazu auch Berichtigungsbeschluss vom 11.11.2009) wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 62 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (aaO Nr 1),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, dem Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 Halbsatz 1).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6
 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu:
"Besteht auf Grund § 256b SGB VI i.V. § 15 Abs. 1, 22 Abs. 3 FRG Anspruch auf Anerkennung von ununterbrochenen Beitragszeiten für Zeiten des nachgewiesenen Lohnbezuges, selbst wenn dieser während vielleicht bestehender Arbeitsunfähigkeit im laufenden Angestelltenverhältnis in Rumänien erfolgt ist?"
- 8 Hiermit wendet sich der Kläger im Kern gegen die Beweiswürdigung des LSG, wobei er versucht, diesen Angriff in eine abstrakte Rechtsfrage zu kleiden. Denn ob ein Tatsachengericht Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt sind, nach § 22 Abs 3 des Fremdrentengesetzes (FRG) in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25.7.1991 (*BGBI I 1606*) für "nachgewiesen" hält, bleibt eine Frage der Beweiswürdigung im Einzelfall und betrifft letztlich die sachliche Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nicht gestützt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Im Übrigen hat es der Kläger aber auch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage darzulegen. Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; Fichte in Breitzkreuz/ders, SGB 2009, § 160a RdNr 41 mwN*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 83 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Die Beschwerdebegründung behauptet zwar, die aufgeworfene Frage lasse sich "nicht ohne weiteres aus Rechtsprechung und Lehre beantworten". Sie geht jedoch nicht auf die - vom LSG zitierten - Entscheidungen ein, in denen sich das BSG bereits eingehend mit den Anforderungen an den Nachweis von Beitragszeiten auseinandergesetzt hat, die in Rumänien zurückgelegt worden sind (*vgl BSG SozR 5050 § 15 Nr 16, 23*). So hat der 11. Senat in seinem Urteil vom 9.11.1982 (*SozR 5050 § 15 Nr 23*) zu rumänischen Arbeitgeberauskünften entschieden, dass mit ihnen Beitragszeiten iS des § 15 FRG nur nachgewiesen werden können, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Arbeitsunterbrechung ohne Beitragsentrichtung enthalten (*vgl*



dazu auch BSG, Beschluss vom 16.10.1997 - 13 BJ 21/96, juris RdNr 13). Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat der Kläger nicht ausreichend vorgetragen. Vielmehr hätte er aufzeigen müssen, inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Fragen bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet hat, dass sich die aufgeworfene Frage damit nicht beantworten lässt und inwiefern die bereits bestehenden Rechtsgrundsätze für die Entscheidung des Rechtsstreits erweitert, geändert oder ausgestaltet werden müssen (vgl. Krasney/Udsching, aaO, Kap IX, RdNr 65 f).

- 11 2. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG). Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht äußern können (vgl. BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl. dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; vgl. auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Der Kläger trägt hierzu vor, das LSG habe im angefochtenen Urteil den "Lohnlistenauszug" unzutreffend "als Bescheinigung über Anstellungszeiten...eingestuft" und "mit dieser falschen Bewertung überrascht". Die Vorinstanz habe "zu keinem Zeitpunkt bis zur Entscheidung zu



erkennen gegeben", dass es unterschiedliche Bescheinigungen fälschlicherweise gleich bewerte. Bei "ordnungsgemäßer Gewährung des rechtlichen Gehörs" wäre das LSG auf diesen Irrtum "aufmerksam gemacht worden". Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es nicht (*BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 = NJW 2000, 3590, 3591; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Soweit der Kläger meint, die Vorinstanz habe Beweismittel (vermeintlich) falsch bewertet, rügt er abermals die Beweiswürdigung des LSG, auf die nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung) kein Verfahrensmangel gestützt werden kann.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)